

Ansprechpartner

Dieter Wirth

+41 58 792 44 88

dieter.wirth@ch.pwc.com

Armin Marti

+41 58 792 43 43

armin.marti@ch.pwc.com

Remo Küttel

+41 58 792 68 69

remo.kuettel@ch.pwc.com

Benjamin Koch

+41 58 792 43 34

benjamin.koch@ch.pwc.com

Daniel Gremaud

+41 58 792 81 23

daniel.gremaud@ch.pwc.com

Claude-Alain Barke

+41 58 792 83 17

claude-alain.barke@ch.pwc.com

Steuerreform vom Schweizer Volk angenommen

Mit einer Mehrheit von 66.4 Prozent haben die Schweizer Stimmbürger am 19. Mai 2019 die Vorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Dank dieses erfreulichen Resultats wird die Schweiz weiterhin über ein stabiles und zuverlässiges Steuersystem verfügen. Das Land bleibt damit unter den international veränderten Bedingungen weiterhin ein im Wettbewerbsvergleich äusserst attraktiver Wirtschafts- und Steuerstandort.

Die Annahme der Vorlage erlaubt es der Schweiz, ein neues, international konformes Steuersystem einzuführen und ihre Unternehmenssteuergesetzgebung vollständig in Einklang mit den geltenden internationalen Standards zu bringen. Gleichzeitig werden die gegenwärtigen Steuerregimes für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (Statusgesellschaften) per 1. Januar 2020 abgeschafft. Die Umstellung von der heutigen privilegierten Regimebesteuerung auf die neuen Steuerregeln soll durch temporäre Übergangs erleichtert werden. Mit der Umsetzung der schweizerischen Steuerreform erfüllt das Land die Standards der OECD und der EU und läuft somit nicht länger Gefahr, auf die schwarze Liste gesetzt zu werden.

Kernpunkte der Schweizer Steuerreform

Die Steuerreform sieht die folgenden zentralen Massnahmen vor:

- Einführung einer Patentbox in die kantonalen Steuergesetze
- Möglichkeit für die Kantone, einen zusätzlichen Abzug von höchstens 50 Prozent für F&E-Ausgaben vorzusehen

- Fakultative Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer (Notional Interest Deduction, NID) für Kantone mit einem hohen Steuersatz (insb. Zürich)
- Regeln bezüglich der stillen Reserven bei einer Sitzverlegung in die/aus der Schweiz und Übergangsregelungen für den Statuswechsel von Gesellschaften mit präferenzialer Regimebesteuerung
- Entlastungsbegrenzung von höchstens 70 Prozent des in den Kantonen steuerbaren Gewinns
- Möglichkeit für die Kantone das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und konzerninterne Darlehen entfällt, bei der Kapitalbesteuerung ermässigt zu berücksichtigen
- 50-Prozent-Einschränkung in Bezug auf jährlich quellensteuerfrei rückzahlbare Kapitaleinlagereserven für an der Schweizer Börse kotierte Gesellschaften
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung – sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind – auf ordentlich besteuerte schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen

Neu müssen Aktionärinnen und Aktionäre Erträge aus Beteiligungen (Dividenden) bei der Einkommenssteuer des Bundes im Privat- und im Geschäftsvermögen zu 70 Prozent und bei den Kantonen zu mindestens 50 Prozent versteuern. Überdies wird auch die 5-Prozenttransponierungsschwelle für Aktien, die ans eigene Unternehmen übertragen werden, abgeschafft.

Zusätzlich zu diesen steuerlichen Massnahmen werden die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer um jeweils 0,15 Prozent angehoben und der Anteil der Kantone an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer auf 21,2 Prozent erhöht (was zusätzlichen Einnahmen von 1 Milliarde Franken jährlich für die Kantone entspricht). Die Steuerreform sieht ausserdem auch eine Anpassung der Regelungen für den Nationalen Finanzausgleich vor.

Umsetzung der Steuerreform auf kantonaler Ebene

Mit der Inkraftsetzung der neuen Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung auf Bundesebene am 1. Januar 2020 müssen die Kantone ihre Steuergesetze anhand des vom Bund vorgegebenen Rahmens ebenfalls anpassen. Grundsätzlich sollen die angepassten kantonalen Unternehmenssteuervorschriften zum gleichen Datum wie die Bundesgesetzgebung, also am 1. Januar 2020, in Kraft treten, doch sind die vorbereitenden Massnahmen nicht in allen Kantonen gleichermassen fortgeschritten.

Einige Kantone (z.B. Basel-Stadt, Genf, Glarus, Neuenburg, St.Gallen) haben ihre Vorschriften bereits vollständig angepasst. In den anderen Kantonen ist die Anpassung der Unternehmensbesteuerung nun zu forcieren, damit die neuen Regelungen rechtzeitig in Kraft treten können. Sofern erforderlich, werden die ausstehenden kantonalen Umsetzungsvorlagen in der zweiten Jahreshälfte 2019 in den Kantonen vor Volk kommen (im Kanton Zürich ist der Abstimmungstermin auf den 1. September 2019 angesetzt). Die Kantone Genf und Solothurn liessen ihre Bevölkerung zeitgleich mit der eidgenössischen Abstimmung über diese Vorlage abstimmen. Die Anpassung der kantonalen Unternehmenssteuervorschriften wurde vom kantonalen Stimmvolk im Kantonen Genf angenommen und im Kanton Solothurn abgelehnt.

Weitere Steuersatzsenkungen auf kantonaler Ebene erwartet

Mehrere Kantone haben bereits angekündigt, neben den notwendigen Anpassungen an die bundesrechtlichen Vorgaben ihren kantonalen Unternehmenssteuersatz zu senken. So wird der kombinierte effektive Steuersatz (bestehend aus Bundes-, kantonalen und Gemeindesteuern) in vielen Kantonen insgesamt zwischen 12 und 14,5 Prozent betragen. In einige Kantone bewegen sich bereits die heutigen Gewinnsteuersätze innerhalb dieser Bandbreite (z.B. Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Waadt und Zug). Weitere Kantone werden folgen und ihren Steuersatz ebenfalls auf ein vergleichbares Niveau senken.

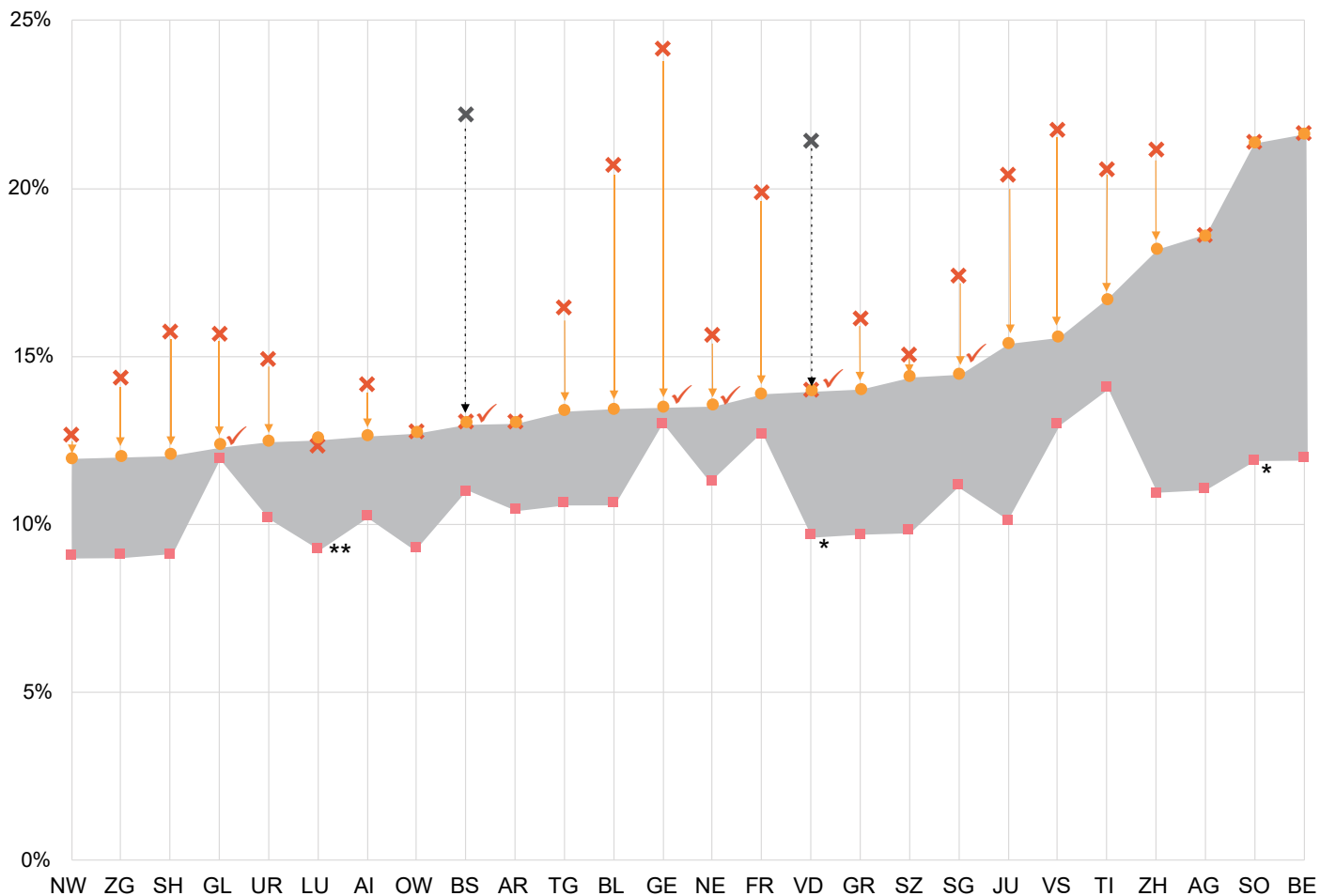
Der unten stehenden Übersicht entnehmen Sie den aktuellen und neuen/erwarteten Steuersatz für die einzelnen Kantone unter Berücksichtigung auch des Effekts der per 1. Januar 2020 neu einzuführenden Ersatzmassnahmen.

Fazit

Mit der Annahme der Schweizer Steuerreform und AHV-Finanzierungsvorlage (STAF) können die neuen Bestimmungen zur Unternehmensbesteuerung per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Die Umsetzung der Steuerreform gewährleistet, dass die Schweiz auch in Zukunft ein international attraktiver und wettbewerbsfähiger Unternehmens- und Steuerstandort bleibt. Die gesetzgeberischen Massnahmen zur Umsetzung der Steuerreform auf kantonaler Ebene sind bereits in fünf Kantonen abgeschlossen (z.B. Basel-Stadt, Genf, Glarus, Neuenburg und St.Gallen). Die übrigen Kantone werden die Steuergesetzanpassung – oder falls eine kantonale Volksabstimmung notwendig ist: die Abstimmung darüber – noch vor Ende dieses Jahres durchführen.

Auch die Unternehmen sollten, falls sie damit noch nicht begonnen haben, jetzt die notwendigen Vorbereitungen treffen und sich auf das neue Steuerregime einstellen. Die Zeit drängt, zumal bestimmte Entscheidungen mit Blick auf das neue Steuerumfeld getroffen werden müssen, bevor die Steuerreform in Kraft tritt.

Ihr Ansprechpartner bei PwC für Steuerbelange oder eine der anderen unten aufgeführten Kontaktpersonen wird Sie dabei gerne unterstützen.



✘ Ordentlicher Steuersatz (effektiv) 2019

● Angekündigter ordentlicher Steuersatz (effektiv) nach Reform (Stand 19. Mai 2019)

■ Tiefstmöglicher Steuersatz nach Reform unter Berücksichtigung Maximalentlastungsbegrenzung

✘ ETR vor 2019

Anmerkung: Gewisse Kantone haben eine Bandbreite möglicher Sätze angekündigt. Die Grafik zeigt die ungünstigsten Sätze. Ggf. sind weitere spezifische kantonale Regelungen betreffend Entlastung und Massnahmen zu berücksichtigen.

*Noch keine Information zur geplanten Maximalentlastung publiziert.

** 11.7% ohne Stepup.

✓ Kantonaler Gesetzgebungsprozess abgeschlossen.